

Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wetzikon

1. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Grabzeichen	Art.
Allgemeines	1
Genehmigungspflicht	2
Gesuch	3
Prüfung	4
Einspracherecht	5
Werkstoffe / Bedingt zugelassene Werkstoffe	6
Bearbeitung	7
Urnennischen	8
Schrift und Schmuck / Hersteller	9
Masse	10
Wartefrist	11
Setzen des Grabmals	12
Verweigerung der Aufstellung	13
Unterhalt	14
Ausnahmebewilligungen	15
Strafbestimmungen	16
II. Bepflanzung und Unterhalt	
Bepflanzungs- und Gestaltungs-Vorschriften	17
Grabeinfassung	18
Bepflanzung und Unterhalt	19
Grabpflegeauftrag	20
Sicherstellung Grabbepflanzung	21
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	22
Aufhebung früherer Erlasse	23

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Sprachform

I. Grabzeichen

Art. 1

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an einen Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Allgemeines

Die in diesem Reglement angegebenen Masse sind Maximal- bzw. Minimalmasse. Um eine Eintönigkeit der Grabfelder zu vermeiden, ist eine Vielfalt der Grabmale in Form, Ausmass und Material erwünscht.

Als Grundsatz gilt: Höhere Grabmale sollen schmal und niedere breiter gestaltet werden. Dabei soll auf die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung der Grabfelder geachtet werden.

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grabe beigesetzt sind. In besonderen Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 2

Die Aufstellung von Grabmälern und Liegeplatten bedarf einer Genehmigung durch den Friedhofvorsteher. Diese ist auch für das Beschriften von Urnen-Nischenplatten einzuholen.

Genehmigungspflicht

Bestehende Grabzeichen, welche früher schon einmal bewilligt wurden und auf ein neues Grab versetzt werden sollen, bedürfen ebenso einer Genehmigung.

Zusätzliche Schriftplatten müssen ebenfalls bewilligt werden.

Nachträgliche Inschriften (sog. Nachschriften) auf bestehenden Grabmälern können ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers angebracht werden.

Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

Art. 3

Der Hersteller eines Grabmales hat dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll eine Zeichnung des Grabmales im Masstab 1:10 mit Grundriss, Aufriss und Seitenriss, genaue Angaben über die Masse sowie über das zur Verwendung kommende Material und seine Bearbeitungsart enthalten.

Gesuch

Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

Art. 4

Der Friedhofvorsteher erteilt die Genehmigung und wacht über die Einhaltung der Grabmalvorschriften.

Prüfung

Art. 5

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Einspracherecht

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat in Hinwil rekuriert werden.

Art. 6

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu benutzen. Das gewählte Material soll ruhig wirken und sich gut in die Natur bzw. Umgebung einfügen.

Werkstoffe

Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht Email, Mosaik usw. ist grundsätzlich möglich. Diese Arbeiten erfordern aber eine gute Gestaltung und unterliegen den Ausnahmegewilligungsbestimmungen gemäss Artikel 15. In besonderen Fällen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Bedingt zugelassene Werkstoffe

Urnennischen unterstehen besonderen Bestimmungen.

Art. 7

Das Grabmal muss handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein.

Bearbeitung

Das Polieren, Anpolieren, Einwachsen und Sandstrahlen ist nicht gestattet.

Zugunsten einer ruhigen Wirkung dürfen bunte Granite und Serpentine nur bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden.

Art. 8

Die Grösse der Urnennischenplatte ist durch die Grösse der Urnennische gegeben.

Urnennischen

Für die einheitliche Beschriftung der Nischenplatten sind die Vorgaben des Friedhofvorstehers einzuhalten.

Art. 9

Schriftart und Ornament oder Symbol sollen sich in Gestaltung und Proportion auf dem Grabmal harmonisch einfügen. Die Aussage des Schrifttextes soll würdig sein.

Schrift und Schmuck

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Der Hersteller des Grabmals darf nur seinen Namen seitlich unauffällig anbringen.

Hersteller

Art. 10

Die Grabmäler dürfen folgende Höchst- bzw. Mindestmasse weder über- noch unterschreiten.

Masse

1. Grabmäler für Reihen-Erdbestattungen

1.1 Gräber Kategorie K (Kindergräber)

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Stehende Grabmäler	80 cm	35 cm	10 cm
Liegeplatten	50 cm	30 cm	5 cm

1.2 Gräber Kategorie E (Erwachsenengräber)

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Stehende Grabmäler			
• Variante 1	120 cm	40 cm	16 cm
• Variante 2	110 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	60 cm	45 cm	6 cm

2. Grabmäler für Reihen-Urnenbestattungen

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Stehende Grabmäler			
• Variante 1	90 cm	45 cm	12 cm
• Variante 2	100 cm	35 cm	12 cm
Liegeplatten	60 cm	40 cm	6 cm

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel.

Die Neigung der Liegeplatten muss 10 % betragen.

3. Grabmäler für Privatgräber (Familiengräber)

Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Privatgrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

3.1 Stehendes Grabmal in künstlerischer, freier Form (Kreuz, Urne, Figur, Vase, Stele)

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Erdbestattungen	180 cm	80 % *	20 cm
Urnenbestattungen	160 cm	80 % *	20 cm

* der Grabbreite

3.2 Stehendes Grabmal in Blockform (Querformat)

	<u>Höhe einh.</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Erdbestattungen	100 cm	150 cm	20 cm
Urnenbestattungen	90 cm	130 cm	20 cm

3.3 Stehendes Grabmal in Blockform (Hochformat)

	<u>Höhe einh.</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Erdbestattungen	130 cm	90 cm	20 cm
Urnenbestattungen	130 cm	80 cm	20 cm

3.4 Liegeplatten (Querformat) Höhe und Breite einheitlich

	<u>Tiefe einh.</u>	<u>Breite einh.</u>	<u>Dicke einh.</u>
Erdbestattungen	70 cm	120 cm	15 cm
Urnenbestattungen	70 cm	115 cm	15 cm

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel.

Die Neigung der Liegeplatten muss 10 % betragen.

Auf einem Privatgrab ist nur ein Grabmal zugelassen. Zusätzliche liegende Platten als Schriftträger können bewilligt werden.

Art. 11

Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler frühestens 9 Monate nach der Bestattung, jedoch erst nachdem die Grabstätten endgültig eingeteilt und die Wege zwischen den Grabreihen angelegt sind, aufgestellt werden.

Wartefrist

Für Urnengräber besteht keine Frist.

Art. 12

Das Grabmal muss auf eine seiner Grösse und seinem Gewicht angepassten massiven Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Setzen des Grabmals

Grabeinfassungen aller Art sind untersagt.

Für das Versetzen hat der Hersteller mindestens einen Arbeitstag vorher einen verbindlichen Termin mit dem Friedhofgärtner zu vereinbaren.

Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Aufstellen untersagt.

Art. 13

Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem eingereichten Gesuch oder liegt dafür keine Bewilligung vor, kann der Friedhofvorsteher seine Aufstellung verweigern oder seine Entfernung auf Kosten des Verursachers verlangen.

Verweigerung
der Aufstellung

Wenn die Anweisung des Friedhofvorstehers nicht innert 30 Tagen befolgt wird, erfolgt die Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Eigentümers.

Art. 14

Für den Unterhalt der Grabmäler sind die Eigentümer verantwortlich.

Unterhalt

Schäden an den Grabmälern werden dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt.

Der Friedhofvorsteher weist die Eigentümer insbesondere an, schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler innert 30 Tagen instandzustellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so trifft der Friedhofvorsteher die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 15

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Ausnahmebe-
willigungen

Art. 16

Grabmalhersteller, sowie Hinterbliebene, die den vorstehenden Vorschriften, insbesondere der Genehmigungs- und Meldepflicht nicht nachkommen, werden vom Friedhofvorsteher zunächst verwarnt.

Strafbestim-
mungen

Wiederholte Zuwiderhandlungen können mit Verzeigung oder Busse geahndet werden.

Der Gemeinderat kann fehlbaren Bildhauern, Handwerkern und ihren Angestellten in schwereren Fällen überdies die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof befristet oder gänzlich untersagen.

II. Bepflanzung und Grabunterhalt

Art. 17

Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt und gestaltet werden.

Bepflanzungs-
und Gestal-
tungsvorschrif-
ten

Pflanzen, die durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden, wenn möglich nach vorgängiger Information der Angehörigen, vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Pflanzen dürfen stehende Grabzeichen nicht überragen. Bei liegenden Steinen dürfen Pflanzen nicht höher als 80 cm sein.

Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können. Es dürfen keine invasiven Pflanzen (Neophyten) verwendet werden.

Aus verständlichen Gründen sind nicht gestattet:

- Giftpflanzen
- wuchernde und Ausläufer treibende Pflanzen
- stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen wie Gemüse, Obst oder Beeren
- breit wachsende Pflanzen, wie Waldföhre, Kirschloorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen.

Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden. Abweichende Gestaltungen des Grabes erfordern eine gute Gestaltung und unterliegen den Ausnahmegestaltungsbestimmungen gemäss Artikel 15. Die veränderte Gestaltung ist mit einer Planskizze zu belegen. In besonderen Fällen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Für nicht bewilligte, störende, nicht gepflegte oder ungünstig wirkende Gestaltungen kann die Entfernung verlangt werden. Es ist eine Frist von 30 Tagen einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabfläche abgeräumt und durch eine Dauerbepflanzung ersetzt.

Art. 18

Als Grabeinfassungen sind nur Grünpflanzen zulässig.

Grabeinfassung

Art. 19

Die Bepflanzung der Gräber darf nur durch den Friedhofgärtner oder die Angehörigen des Verstorbenen unter Aufsicht des Friedhofgärtners erfolgen.

Bepflanzung
und Unterhalt

Selbst bepflanzte Gräber sind durch die Angehörigen regelmässig zu pflegen und zu jäten. Die Bedingungen für die Pflege des Grabes durch Hinterbliebene sind in einem separaten Merkblatt durch die Friedhofverwaltung geregelt.

Die Stadt lässt Reihengräber, welche die Hinterlassenen nicht unterhalten, in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung begrünen.

Der Friedhofgärtner hat einen Teil des Bedarfs an Pflanzen für die Friedhofanlage nach Möglichkeit von den ortsansässigen Gärtnern zu beziehen, sofern diese zu handelsüblichen Preisen zu liefern in der Lage sind.

Art. 20

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber können durch Abschluss eines Grabpflegeauftrages für eine bestimmte Zeitdauer zum voraus entrichtet werden. Der Friedhofvorsteher regelt hierfür das Verfahren.

Grabpflege-
auftrag

Art. 21

Der Gemeinderat ermächtigt den Friedhofvorsteher bei Gräbern von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Einzelfalle die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

Sicherstellung
Grabbeplan-
zung

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Der Gemeinderat Wetzikon bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wetzikon.

Inkrafttreten

Art. 23

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wetzikon werden die Vorschrift über das Aufstellen von Grabmälern vom 2. Februar 1978 aufgehoben.

Aufhebung
früherer Erlasse

Die vorstehenden Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wetzikon wurden vom Gemeinderat am 1. Dezember 2010 genehmigt und per 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer
Präsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber